

3. An Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nur zulässig

A. in offenen Verkaufsstellen und den mit diesen verbundenen Kontoren

- a) von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an: für den Handel mit allen Nahrungs- und Genußmitteln und Materialwaren, ferner für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial,
- b) von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags; für alle andern Geschäfte, einschließlich der Zigarrenspezialgeschäfte,
- c) von 1 bis 3 Uhr nachmittags außer den unter a) bezeichneten Stunden: für den Handel der Bäcker und Konditoren, einschließlich der Schokoladengeschäfte,
- d) von 6 bis 7 Uhr abends außer den unter a) bezeichneten Stunden: für den Handel der Fleischer.

B. in allen unter A nicht genannten Kontoren von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Wenn einzelne Gewerbetreibende mit den unter A a) und b) genannten Waren gleichzeitig handeln, hat die Polizeibehörde, gegebenenfalls nach Gehör des Geschäftsinhabers, zu bestimmen, ob für sie die unter a) oder die unter b) geordnete Geschäftszeit maßgebend sein soll.

Nicht zulässig ist an Sonn- und Festtagen der Hausierhandel.

4. Von den Bestimmungen unter Ziffer 3 gelten folgende Ausnahmen:

a) Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, am Karfreitage, an den Bußtagen und am Totensonntage darf nur der unter 3 A a) bezeichnete Handel und eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in demselben von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an sowie der Handel in den Zigarrenspezialgeschäften von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags stattfinden. Alle übrigen Geschäfte sind vollständig geschlossen.

b) An den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten und an den auf einen Sonntag fallenden Jahrmarktstagen ist der Geschäftsbetrieb in allen offenen Verkaufsstellen — an Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, an dem in selbigen hineinfallenden letzten Adventsonntag auch auf Straßen und Plätzen — und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den dazu gehörigen Handelsgewerben während 9 Stunden, und zwar in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags, für die unter 3 A a) aufgeführten Gewerbe überdies von 7 bis 9 Uhr früh, allenthalben unter Ausschluß der Zeiten des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes (nicht Abendgottesdienstes), gestattet.

c) An allen Sonn- und Festtagen ist der Verkauf von Mineralwasser in den Trinkhallen, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern dabei unbeschränkt, jedoch mit Ausnahme der Zeiten des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes, gestattet.

Der Verkauf von regelmäßig erscheinenden Zeitungen und Extrablättern ist an den Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des Karfreitags, der Bußtage und des Totensonntags in der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsgottesdienste und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste gestattet.